Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 10.05.2022
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 813.3	Beschlussvorlage-Nr. GR-2022-062
badenova AG & Co. KG hier: Ausgliederung des Teilbetriebs Vertrieb in eine Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG	Sachbearbeiter: Herr Weber Herr Marre

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

1. **Der Gemeinderat stimmt der der Gründung der badenova Energie GmbH mit Sitz in Freiburg mit einem Stammkapital in Höhe von 5.000.000,00 € als 100%ige Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG zu.**

2. **Der Gemeinderat stimmt der Ausgliederung des Geschäftsfeldes Markt & Energiedienstleistungen der badenova AG & Co. KG mit Wirkung zum 01.01.2023 in die hierzu neu zu gründende 100%ige Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG badenova Energie GmbH zu, vorbehaltlich der positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamts Freiburg zur Übertragung des Geschäftsfelds zu steuerlichen Buchwerten.**

3. **Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einen Gewinnabführungsvertrags zugunsten der badenova AG & Co. KG mit der badenova Energie GmbH mit Wirkung zum 01.01.2023 zu.**

4. **Der Gemeinderat beauftragt den (Ober-)Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2 und 3 in der(n) Gesellschafterversammlung(-en) der badenova AG & Co. KG [ggf. sofern die Kommune indirekt an der badenova beteiligt ist: „und der ... (Beteiligungs-)GmbH"] erforderlichen Erklärungen abzugeben.**

5. **Der Gemeinderat ermächtigt den (Ober-)Bürgermeister auf die Anfechtung der Ausgliederungsbeschlusses, die Prüfung des Ausgliederungsvertrags und die Erstellung des Spatungsberichtes zu verzichten.**

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die badenova AG & Co. KG ist als vollumfänglicher Energiedienstleiter tätig. Die Geschäftstätigkeit der badenova AG & Co. KG teilt sich in drei große Geschäftsfelder: Markt & Energiedienstleistungen (insb. Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas), Netze & Wasser sowie Wärme & Erzeugung. Sowohl das Geschäftsfeld Netze & Wasser (der Betrieb von Strom-, Gas- und Wassernetzen sowie Abwasserdienstleistungen) als auch das Geschäftsfeld Wärme & Erzeugung (Fernwärmeversorgung und Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien) sind bereits

in 100%ige Tochtergesellschaften der badenova AG & Co. KG ausgegliedert: die bnNETZE GmbH und die badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG. Nunmehr soll auch das Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen (der Vertrieb von Strom und Gas) in eine eigene, 100%ige Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG ausgegliedert werden.

Bisherige Struktur:

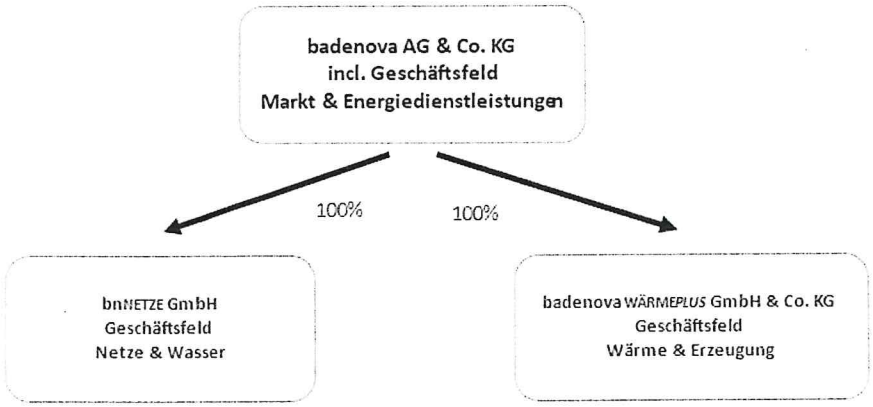

Zielstruktur:

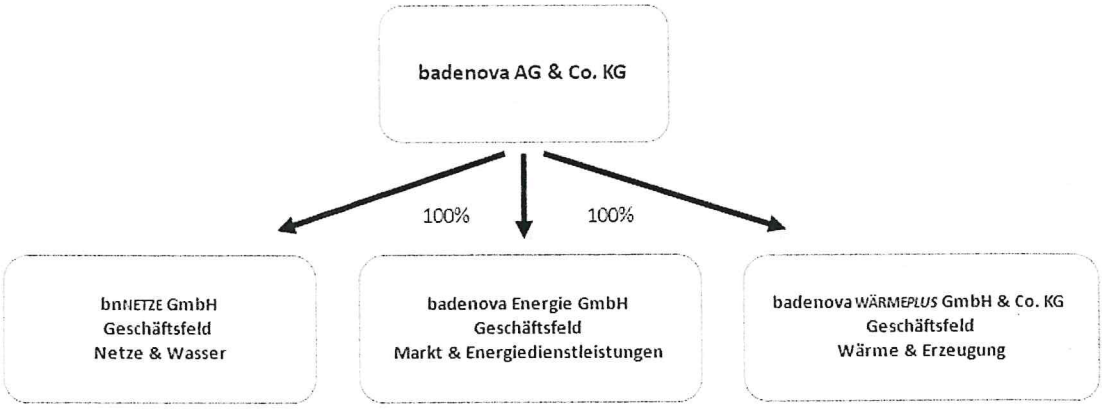

Mit der Ausgliederung des Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen in eine Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG soll das Vertriebsgeschäft perspektivisch für weitere Partner geöffnet werden können und somit eine potentielle Partnerfähigkeit hergestellt werden. Denn eine Beteiligung Dritter am Vertriebsgeschäft der badenova ist derzeit aufgrund der bestehenden Unternehmensstruktur nicht möglich. Auch wenn aktuell keine Beteiligung Dritter beabsichtigt ist, müssen die Weichen

hierfür mit erheblichem zeitlichem Vorlauf gestellt werden.

Um etwaige wirtschaftliche Nachteile aus einer Versteuerung sogenannter stiller Reserven zu vermeiden, soll ein steuerlicher Teilbetrieb definiert und mittels einer verbindlichen Auskunft mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Dieser steuerliche Teilbetrieb ermöglicht eine steuerneutrale Übertragung des Vermögens in die neu gegründete Tochtergesellschaft. Die Beteiligung weiterer Gesellschafter an dieser Tochtergesellschaft ist erst nach einer Sperrfrist von sieben Jahren vollständig steuerneutral möglich. Sofern sich weitere Gesellschafter innerhalb dieser Sperrfrist beteiligen, würde für jedes Jahr innerhalb der Sperrfrist, das zur Übertragung verstrichen ist, die zu versteuernden stillen Reserven um ein Siebtel geringer ausfallen. Aufgrund dieser langen Frist empfiehlt sich die Umsetzung zum 01.01.2023, so dass ab dem Jahr 2030 eine steuerneutrale Beteiligung Dritter an der neuen Vertriebsgesellschaft möglich wäre.

Die badenova hat das Vertriebsgeschäft in den letzten Jahren mit großem Erfolg weiterentwickelt. Der Geschäftskundenvertrieb wird entgegen der allgemeinen Marktentwicklung sehr profitabel betrieben. Im Privatkundenvertrieb können Kundenverluste im Bestandsgeschäft inzwischen deutlich reduziert und durch den bundesweiten Vertriebsansatz profitables Wachstum erzielt werden. Durch Investitionen in kundenorientierte IT-Systeme und Prozesse nimmt die badenova inzwischen eine führende Marktposition in der Thüga-Gruppe ein.

Um diese Marktposition auch in Zukunft behaupten zu können, soll durch die Ausgründung das Vertriebsgeschäft partnerfähig und die Optionen im künftigen Vertriebsgeschäft verbessert werden. Hierzu gehören u.a. das Eingehen von Partnerschaften mit Unternehmen der Energiebranche sowie anderer Branchen, Investitionen in neue Technologien, um erforderliche Themen der Digitalisierung umsetzen zu können oder auch die Weiterentwicklung von Plattformen für Energiedienstleistungen und dezentraler Energiewendethemen.

2. <u>Umsetzung der Ausgliederung</u>
Zur Durchführung der Ausgliederung wird das Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleitungen im Rahmen einer Neugründung der badenova Energie GmbH auf diese nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes übertragen.

Mit übertragen werden sollen die Beteiligungen der badenova AG & Co. KG, die inhaltlich dem Geschäftsbereich Markt & Energiedienstleistungen zuzuordnen sind. Dies sind die sparstrom Energievertriebs GmbH und die Energieservice-Dienstleistungsgesellschaft mbH, beides 100%ige Töchtergesellschaften der badenova AG & Co. KG.

Mit der Ausgliederung gem. § 123 UmwG erfolgt bezüglich des Geschäftsfelds Markt & Energiedienstleistungen eine Gesamtrechtsnachfolge. Das bedeutet, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Verträge und auch Arbeitsverhältnisse, die dem Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleitungen zugeordnet werden, insgesamt auf die neu zu gründende Gesellschaft übertragen werden. Als Gegenleistung erhält die badenova AG & Co. KG als alleinige Gesellschafterin der badenova Energie GmbH sämtliche Geschäftsanteile. Im Rahmen der Ausgliederung wird die badenova Energie GmbH somit ca. 190 Mitarbeiter von der badenova AG & Co. KG übernehmen. Die Übernahme der Mitarbeiter wurde mit dem Betriebsrat im Vorfeld erörtert und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaft ver.di in einem sog. „betrieblichen Interessenausgleich“ festgeschrieben.

Für die Ausgliederung ist ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG erforderlich, der im Rahmen der notariellen Beurkundung des Ausgliederungsvertrags gefasst werden wird.

Um das Geschäft der neuen Vertriebsgesellschaft auch hinsichtlich aller Partner und der Gesellschafter abzusichern, soll, ebenso wie bei der bnNETZE GmbH, ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der badenova Energie GmbH und der badenova AG & Co. KG geschlossen werden. Der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt. Dieser stellt sicher, dass zum einen der wirtschaftliche Erfolg der badenova Energie GmbH der badenova AG & Co. KG zufließt. Zum anderen zeigt er Kunden und Partnern, dass die badenova AG & Co. KG für ihre Vertriebsgesellschaft einsteht und diese auch in Zukunft sicherstellt.

Der Einfluss der badenova AG & Co. KG auf das in die badenova Energie GmbH ausgliederte Vertriebsgeschäft wird über den Gesellschaftsvertrag sichergestellt. Dieser entspricht inhaltlich dem Gesellschaftsvertrag der bnNETZE GmbH und sieht somit einen ausführlichen Zustimmungskatalog der Gesellschafterversammlung vor. Die Zustimmungserfordernisse sind § 8 des in der Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags der badenova Energie GmbH zu entnehmen. Zudem ist über die Mehrerfordernisse in § 8 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags sichergestellt, dass eine Vielzahl an Zustimmungsbeschlüssen zunächst im Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG vorberaten werden müssen, da derzeit sämtliche Beschlüsse, die einer ¾ Mehrheit in der Gesellschafterversammlung der badenova Energie GmbH bedürfen, zuvor im Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG beschlossen werden müssen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht im Gegensatz zur bnNETZE GmbH keinen Aufsichtsrat vor. Die Bildung des Aufsichtsrats in der bnNETZE GmbH ist dem DrittelBG geschuldet, das vorsieht, dass bei einer Mitarbeiteranzahl von mehr als 500 Arbeitnehmern in einer GmbH ein Aufsichtsrat gebildet werden muss. Da die badenova Energie GmbH diese Mitarbeitergrenze nicht überschreiten wird, kann hierauf verzichtet werden.

Ansonsten entspricht der Gesellschaftsvertrag inhaltlich dem Gesellschaftsvertrag der bnNETZE GmbH. Allerdings sind teilweise die Formerfordernisse für die Einladung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung überarbeitet worden, um die Gesellschaft an den modernen Stand anzupassen. So können Gesellschafterversammlungen auch online im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt und zu Gesellschaftersammlungen muss nicht schriftlich, also per Brief, sondern kann auch online eingeladen werden.

Da die badenova Energie GmbH eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG sein wird, wird sie in den Konzernwirtschaftsplan und in den Konzernjahresabschluss mit einbezogen werden. Auch wird den Aufsichtsratsmitgliedern der badenova AG & Co. KG auf Wunsch Einsicht in den Prüfbericht der badenova AG & Co. KG gewährt werden, wie dies auch bei allen anderen Konzerngesellschaften sichergestellt ist.

Die Ausgliederung im Rahmen des Umwandlungsgesetzes sieht einige Formalien vor. Beispielsweise sind allen Anteilseignern der Ausgliederungsvertrag zu Übersenden. Des Weiteren können die Anteilseigner einen Spaltungsbericht verlangen, in dem die Ausgliederung und der Vertrag erläutert und begründet werden. Auf diesen

Bericht sowie die Prüfung des Ausgliederungsvertrags und die Erstattung des Spaltungsberichtes kann verzichtet werden. Dies würde die Bearbeitungszeit des Handelsregisters und die schnellere Eintragung und somit den rechtzeitigen Vollzug der Ausgliederung sicherstellen. Den Ausgliederungsvertrag wird die badenova AG & Co. KG allen Gesellschaftern rechtzeitig zur Verfügung stellen. Ein Verzicht würde somit die formale Durchführung der Ausgliederung erleichtern.

3. Rechtsaufsicht
Die Ausgliederung des Geschäftsfeldes Markt & Energiedienstleistungen wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg erörtert. Das Regierungspräsidium sieht das Vorhaben als rechtlich zulässig an. Vorliegend ist dies noch mit der für die Gemeinde/Stadt zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu erörtern und eine etwaige Zustimmung einzuholen.

4. Verfahren und Zeitplan
Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates am 9. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG der Ausgliederung des Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen in eine neu zugründende Tochtergesellschaft grundsätzlich unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die steuerlichen Fragestellungen positiv geklärt sind und dass die Vereinbarung eines Interessenausgleichs und ggf. Sozialplans mit dem Betriebsrat geschlossen wird. Die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG wurde ebenfalls am 9. Dezember 2021 über das Vorhaben umfänglich informiert und hat die Geschäftsführung der badenova beauftragt, die Ausgliederung vorzubereiten und zur finalen Beschlussfassung in der Sitzung am 20 Juli 2022 vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der Kommanditisten der badenova alle erforderlichen Ermächtigungen/Beschlüsse für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG eingeholt haben. Die Ausgliederung soll dann zum 1. Januar 2023 vollzogen werden.

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag badenova Energie GmbH
Anlage 2: Ergebnisabführungsvertrag

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Beratungsergebnis:

☐ Einstimmig			
☐ Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

GR-2022-062 Anlage 1

Stand: 20.04.2022

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

badenova Energie GmbH

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft hat die Firma badenova Energie GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung, der Handel und der Vertrieb von Energie jeder Art und damit im Zusammenhang stehende Geschäfte, die Erbringung von energienahen, digitalen Dienstleistungen und Kundenlösungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den vorgenannten Bereichen, insbesondere zur Förderung von Energieeffizienz und von regenerativen Energien und Mobilität.

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen oder Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Gegenstand errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder ihre Geschäfte führen.

§ 3
Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000.000,00.

Es ist eingeteilt in 5.000.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

(2) Die 5.000.000 Geschäftsanteile werden von der Gründungsgesellschafterin wie folgt übernommen:

Von badenova AG & Co. KG die in der Gesellschafterliste mit den laufenden Nummern 1 bis 5.000.000 bezeichneten Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 5.000.000,00.

(3) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gebunden.

§ 4
Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Gesellschafter kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder der Gesellschafter ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschaft kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.

(5) Die Gesellschafter können durch Einzelweisungen oder eine Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(6) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung laufend zu berichten.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die bezogen auf die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. § 90 AktG findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

(8) Die Geschäftsführer stimmen sich in regelmäßigen Sitzungen ab. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse und Gesellschafterversammlungen können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden, sofern sich Gesellschafter, die zusammen mindestens 75% des Stammkapitals halten, an der Abstimmung beteiligen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter die Einberufung verlangt.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(4) Alle Gesellschafter sind zur Versammlung in Textform (E-Mail ist ausreichend) zu laden. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen sind in der Ladung mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

(5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Tagungsort beschließen.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts ist in Textform zu erteilen.

(8) Zu Beginn der Gesellschafterversammlung wählen die Gesellschafter einen Versammlungsleiter.

(9) Der Versammlungsleiter bestimmt nach Maßgabe der Tagesordnung den Ablauf, über welchen eine Niederschrift anzufertigen ist, die in Abschrift an jeden Gesellschafter zu übersenden ist. Die Niederschrift ist von sämtlichen anwesenden Geschäftsführern zu unterzeichnen. Mit Beschlüssen, die im mündlichen, fernmündlichen, schriftlichen oder in Textform durchgeführten Verfahren eingeholt werden, ist in gleicher Weise zu verfahren, sofern diese nicht bereits von allen Gesellschaftern unterzeichnet sind.

§ 8
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgend genannten Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmen:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;

c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes und sonstigen wesentlichen Verträgen;

d) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und Auflösung der Gesellschaft;

e) Feststellung des Wirtschaftsplanes gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages sowie von Änderungen, Überschreitungen und Nachträgen des Wirtschaftsplans. Der Zustimmungsvorbehalt für den Wirtschaftsplan ersetzt nicht die Zustimmungsvorbehalte für einzelne, im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen, Maßnahmen und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Investitionen bzw. sonstige im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans liegende Maßnahmen oder Entscheidungen von besonderer (aber noch nicht grundlegender) Bedeutung bedürfen keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung, es sei denn, sie übersteigen eine von der Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit festzulegende Wertgrenze;

f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts;

g) Verwendung des Jahresergebnisses;

h) Wahl des Abschlussprüfers;

i) Bestellung, Abberufung, Entlastung, Vertretungsbefugnis und Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages;

j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

k) Erteilung der Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages;

l) Maßnahmen, die nach dem GmbHG, dem UmwG oder anderen gesetzlichen Vorschriften einer 3/4-Mehrheit unterliegen.

(3) Die Geschäftsführung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften und Maßnahmen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher und/oder geschäftsstrategischer Bedeutung sind und deshalb der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf in den Fällen der nachstehenden lit. l) bis r) einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den übrigen Fällen einer ¾-Mehrheit der vorhandenen Stimmen:

a) Errichtung neuer und Aufgabe bestehender Betriebsstätten und Zweigniederlassungen; nicht als Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen gelten reine Verkaufsstätten zur Kundenakquise und -betreuung;

b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen, soweit das wirtschaftliche Volumen der Kooperationsverträge EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr übersteigt;

c) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie strukturändernde Maßnahmen; hierunter fallen insbesondere

   aa) Erwerb und Veräußerung wesentlicher Betriebsteile,

   bb) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen,

   cc) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender wesentlicher Geschäftszweige, Produkte und Märkte; nicht als neue Produkte gelten vertriebliche Verkaufsfördermaßnahmen;

   dd) sowie Erweiterung oder Einschränkung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft; dies gilt auch für die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder oder Geschäftszweige, die durch den Unternehmensgegenstand gedeckt, bislang aber nicht ausgeübt wurden,

   ee) sonstige wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur.

d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden oder der Kredit aus einem anderen Grund mit einem erhöhten Rückzahlungsrisiko behaftet ist. Entsprechendes gilt für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen oder Haftungen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus.

e) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden, sowie freiwillige Zuwendungen, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;

f) Gründung, Errichtung, Übernahme, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, einschließlich der Gründung von Tochtergesellschaften, sowie von Beteiligungen daran, einschließlich der Veränderung der Beteiligungsquote und der Übernahme von Unternehmensbeteiligungen in Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens der Gesellschaft und die Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor bei Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, bei Änderung des Unternehmenszwecks, bei wesentlicher Umstrukturierung des Unternehmens und bei wesentlicher Erweiterung des Unternehmens, bei Umwandlung der Rechtsform, Veränderung der Einflussrechte auf Entscheidungen im Unternehmen;

g) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;

h) sonstige Investitionsvorhaben, die in keine der vorgenannten Kategorien zustimmungspflichtiger Investitionsentscheidungen fallen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach dem genehmigten Wirtschaftsplan auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;

i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen Gesellschafter der badenova AG & Co. KG;

j) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens („**Beteiligungsunternehmen**"), an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;

k) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlung von Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Geschäftsführer ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen keiner ¾-Mehrheit bedürfen und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von besonderer Bedeutung für das Beteiligungsunternehmen und/oder die Gesellschaft sind.

l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Vorständen oder entsprechenden Organen bei einem Beteiligungsunternehmen;

m) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie Festlegung der allgemeinen Vertrags- und Vergütungsregelungen für leitende Angestellte;

n) Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen sowie Beteiligung von Arbeitsnehmern am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft;

o) Zustimmung zu Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung (gemäß Energiewirtschaftsgesetz) sowie zur Festlegung von Grundsätzen oder Richtlinien für Sonderverträge und Produkte;

p) Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements und des Risikocontrollings;

q) Festlegung der Grundsätze der Energiebeschaffung einschließlich aller hiermit verbundenen Absicherungsgeschäfte;

r) Erteilung und Widerrufung von Prokuren oder Handlungsvollmachten;

s) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;

t) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.

(4) Eine nach vorstehendem Absatz (3) erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften gegeben werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Ermächtigung bedarf in den Fällen, die nach dem letzten Satz des vorstehenden Absatzes (3) einer ¾-Mehrheit der vorhandenen Stimmen bedürfen, ebenfalls einer ¾-Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

(5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Jeder Geschäftsanteil à EUR 1,00 gewährt eine Stimme.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von dem Beschluss angefochten werden.

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr und eine mittelfristige Planung für weitere vier Jahre bestehend aus Erfolgs-, Bilanz-, Finanz- und Investitionsplan auf und legt diese der Wirtschaftsführung zu Grunde.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan sowie zum Finanzplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.

§ 10
Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht (soweit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erforderlich) sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

§ 11
Ergebnisverwendung

Die Verwendung des Ergebnisses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

§ 12
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13
Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500. Darüber hinaus gehende Kosten und Gebühren trägt der Gründungsgesellschafter.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen i. S. von § 15 Abgabenordnung.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

GR-2022-062 Anlage 2

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

badenova AG & Co. KG
Tullastraße 61
79108 Freiburg

- im Nachfolgenden „badenova" -

und der

badenova Energie GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg

- im Nachfolgenden „badenova Energie" –

§ 1 Gewinnabführung

1. Die badenova Energie verpflichtet sich, von Inkrafttreten dieses Vertrages an, ihren gesamten Gewinn an die badenova abzutreten.

2. Abzuführen ist entsprechend § 301 AktG der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

3. Die badenova Energie kann mit Zustimmung der badenova Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründbar ist.

4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu verrechnen.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

2. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2023. Er wird bis zum Ablauf des 31.12.2027 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die badenova sämtliche Geschäftsanteile an der badenova Energie auf einen Dritten überträgt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz der teilweise unwirksam sein bzw. undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, durch die mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird; entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Freiburg, ...

badenova AG & Co. KG

badenova Energie GmbH